

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Anlagen

1. Entwurf des Gesetzes mit Begründung
2. Siebtes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)

1. Notwendigkeit des Gesetzes

Zurzeit werden noch die Studienplätze in sieben Studiengängen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS) vergeben (Betriebswirtschaft, Biologie, Psychologie, Pharmazie, Medizin, Tiermedizin und Zahnmedizin), weil in diesen Studiengängen in allen Studienorten bundesweit ein Bewerberüberhang besteht.

Grundlage für die Vergabe der Studienplätze in diesen Fächern sind die §§ 29 ff. HRG sowie der darauf basierende Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999.

Zum Sommersemester 2005 wird auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses der ZVS der Studiengang Betriebswirtschaft aus dem ZVS-Verfahren ausbezogen. Da in Hamburg das Fach Tiermedizin nicht angeboten wird, werden daher von diesem Semester an in der Universität Hamburg nur noch fünf Studiengänge in das ZVS-Verfahren einbezogen sein.

Ab dem Wintersemester 2005/2006 werden in den verbleibenden ZVS-Studiengängen die Hochschulen sehr viel stärker als bisher an der Auswahl der Studierenden beteiligt. Die entsprechende Regelung ist in das Siebte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Anlage 2) aufgenommen worden. Der Staatsvertrag vom 24. Juni 1999 ist von diesem Semester ab mit den durch das Siebte Gesetz zur Änderung des HRG vorgesehenen Modifikationen anzuwenden. Vorgesehen ist, dass in der Hauptquote zunächst 20 % der Studienplätze an die Abiturbesten sowie weitere 20 % nach Wartezeit vergeben werden, während die

verbleibenden 60 % von den Hochschulen selbst auf Grund eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben werden sollen.

Diese Erhöhung der Hochschulauswahlquote in den ZVS-Verfahren von bisher 24 % auf 60 % ist auf die Forderungen der reformwilligen Länder, u. a. Hamburgs, zurückzuführen.

Die näheren Regelungen über die Hochschulauswahlverfahren sind nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 HRG im Landesrecht zu treffen. Zwischen den Ländern besteht Übereinstimmung, dass hierfür Landesgesetze sowie auf deren Grundlage Satzungen der Hochschulen erforderlich sind.

Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes wird hiermit vorgelegt.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf ist insgesamt knapp gehalten und überlässt die konkrete Ausgestaltung der Auswahlverfahren im Wesentlichen der Universität selbst. Er knüpft dabei an die Regelungen des Entwurfs des Hochschulzulassungsgesetzes an, das für den örtlichen Numerus clausus gelten soll und derzeit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorliegt (Drucksache 18/994).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in jedem Fall in maßgeblichem Umfang in die Entscheidung einzubeziehen ist. Dies ist eine zwingende Vorgabe des HRG.

Ferner wird bestimmt, dass die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren begrenzt werden kann. Eine solche Vorauswahl kann notwendig werden, wenn z. B. wegen der Attraktivität des Studienortes Hamburg die Zahl der Bewerber, die sich für ein Hochschulauswahlverfahren an der Universität Hamburg melden, zu groß wird.

Ergänzend wird zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes auf die Begründung verwiesen.

3. Kosten

Der Aufwand, den Auswahlverfahren verursachen, hängt zum einen von der Zahl der Teilnehmer und zum anderen von der Art des gewählten Verfahrens ab. Er ist am geringsten, wenn im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote oder Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt werden, am höchsten dagegen bei Auswahlgesprächen. Der Senat geht davon aus, dass die Aufwendungen für das Auswahlverfahren von der Universität Hamburg im Rahmen der vorhandenen Mittel aufgebracht werden.

4. Zeitplan

Wie oben erwähnt, sieht das HRG zwingend vor, dass das neue Verfahren bereits ab Wintersemester 2005/2006 angewendet wird.

Da es in das ZVS-Verfahren insgesamt eingebettet ist, muss dessen Zeitplan berücksichtigt werden. Nach Mitteilung der ZVS ist als Redaktionsschluss für die Informationen der Bewerber (ZVS-Info) der März 2005 vorgesehen und notwendig.

Daher ist als Inkrafttretenszeitpunkt für das Gesetz der 1. Februar 2005 genannt.

Die Satzung der Universität Hamburg über die Gestaltung des Auswahlverfahrens wird parallel erarbeitet.

7. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Anlage 1

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
Vom ...**

§ 1

In das Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am (HmbGVBl. S.), werden folgende Artikel 2 bis 4 eingefügt:

„Artikel 2**Auswahlverfahren**

(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren nach § 32 Absatz 3 Nummer 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wird von der Universität Hamburg nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Für die Feststellung des Grades der Eignung und Motivation gilt § 5 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom (HmbGVBl. S.....) entsprechend.

(3) In jedem Fall muss die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in maßgeblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

Artikel 3**Begrenzung der Teilnehmerzahl an Auswahlverfahren**

Die Universität Hamburg kann die Zahl der Teilnehmer an Auswahlverfahren nach den in § 32 Absatz 3 Nummer 3 Satz 5 HRG genannten Kriterien begrenzen.

Artikel 4**Satzungsermächtigung**

Die Universität Hamburg regelt das Nähere durch Satzung, die vom Hochschulsenat beschlossen und vom Präsidium genehmigt wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Senat setzt sich seit mehreren Jahren dafür ein, dass die Hochschulen soweit rechtlich möglich ihre Studierenden selbst auswählen können. Diese Zielsetzung ist auch in den Leitlinien des Senats zur Entwicklung der Hamburger Hochschulen vom Juni 2003 verankert.

Auf Grund der bereits vorliegenden Erfahrungen mit Auswahlverfahren insbesondere im Ausland ist zu erwarten, dass dadurch vom Beginn des Studiums an Neigungen und Befähigungen der Studienbewerber und Anforderungen der Studiengänge in Einklang gebracht werden können, dass sich die Studienerfolgsquote verbessert und falsche Studienentscheidungen weitgehend vermieden werden können.

Für die meisten Studiengänge der Hamburger Hochschulen gelten lokale Zulassungsbeschränkungen (sogenannter örtlicher Numerus clausus – NC). Für dieses Gros der Hamburger Studiengänge beabsichtigt der Senat das genannte Ziel durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung in Hamburg zu realisieren, das zurzeit der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorliegt (Drucksache 18/994) und in dem vorgesehen ist, dass 90 % der Studienplätze in der Hauptquote nach dem Ergebnis von Hochschulauswahlverfahren vergeben werden.

Parallel hat sich Hamburg seit Jahren darum bemüht, in den noch bestehenden ZVS-Studiengängen ähnliche Fortschritte zu erreichen. Die Reformbemühungen Hamburgs und anderer Bundesländer haben letztlich zu der gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Lösung geführt, die im siebten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. Teil I Seite 2298) verankert ist.

Danach sind in den ZVS-Studiengängen 20 % der Studienplätze nach der Abiturnote und weitere 20 % nach der Wartezeit durch die ZVS zu vergeben, während die restlichen 60 % durch die Hochschulen selbst verteilt werden, und zwar nach Kriterien, die die Hochschulen weitgehend eigenständig festlegen können. Damit ist die bisherige Hochschulauswahlquote im ZVS-Verfahren von 24 % auf 60 % gestiegen, ein beachtlicher Erfolg der reformwilligen Länder.

Im ZVS-Verfahren befinden sich zur Zeit noch die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (dieser Studiengang wird allerdings zum Sommersemester 2005 aus dem ZVS-Verfahren ausbezogen), Biologie, Humanmedizin, Pharmazie, Psychologie sowie Tiermedizin und Zahnmedizin. Da das neue Verfahren ab Wintersemester 2005/2006 eingeführt werden soll und in Hamburg der Studiengang Tiermedizin nicht vorhanden ist, gilt das neue Verfahren in Hamburg nur für die restlichen fünf oben genannten Studiengänge.

Die Kriterien für die Hochschulauswahlverfahren sind im Hochschulrahmengesetz nicht abschließend festgelegt, so dass Länder und Hochschulen in diesem Bereich Gestaltungsspielräume besitzen. Diese Spielräume müssen durch Landesgesetze und Satzungen der Hochschulen ausgefüllt werden. Der vorliegende Entwurf des Landesgesetzes für Hamburg orientiert sich an den einschlägigen Regelungen in § 5 des oben genannten Gesetzentwurfes zur Reform der Hochschulzulassung in Hamburg. Die Universität Hamburg kann unter diesen Kriterien wählen, sie kann zusätzliche Kriterien einführen und auch mehrere Kriterien miteinander kombinieren. Damit wird der Gestaltungsfreiraum, den das Hochschulrahmengesetz gewährt, weitgehend an die Universität weitergegeben.

Da das vorliegend geregelte Verfahren ein Teil des neu gestalteten ZVS-Verfahrens ist, soll es nicht in dem oben genannten für den örtlichen NC geltenden Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung in Hamburg, sondern im Gesetz zum Staatsvertrag geregelt werden. Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag, die den örtlichen NC betreffen, sollen mit Erlass des oben genannten Reformgesetzes aufgehoben werden (Artikel 2 dieses Gesetzes); diese Artikel stehen dann zur Regelung des ZVS-Hochschulauswahlverfahrens zur Verfügung.

Wie oben erwähnt, soll das neue Verfahren zum Wintersemester 2005/2006 eingeführt werden. Dessen Bewerbungsfrist endet am 15. Juli 2005. Zuvor müssen die Bewerberinnen und Bewerber durch die ZVS auf die neue Rechtslage hingewiesen werden. Redaktionsschluss für die entsprechenden Informationspapiere der ZVS ist nach deren Auskunft Ende Februar 2005.

Dies bedeutet, dass das vorliegende Gesetz sowie die Satzung der Universität Hamburg, an der bereits gearbeitet wird, spätestens im Februar 2005 beschlossen werden müssen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 – Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Zu Artikel 2 – Hochschulauswahlverfahren

Die Bestimmung gewährt der Universität Hamburg weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten bei den Auswahlkriterien.

Dass die Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich in die Auswahlentscheidung einfließen muss (Absatz 3), ist eine Forderung des Rahmengesetzgebers.

Zu Artikel 3 – Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren.

Da die Studienbewerber nach dem Hochschulrahmengesetz bis zu 6 Studienortswünsche für das Hochschulauswahlverfahren nennen können, kann in großen Studienfächern und an Metropolstandorten wie Hamburg die Zahl der Bewerber, die an solchen Verfahren teilnehmen wollen, beachtliche Größenordnungen erreichen. Um die Zahl der Teilnehmer in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, kann die Universität entsprechend den im Hochschulrahmengesetz gegebenen Möglichkeiten die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren beschränken, etwa durch eine Vorauswahl auf Grund der Abiturdurchschnittsnote.

Zu Artikel 4 – Satzungsermächtigung

Die Universität Hamburg kann und muss im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes alle näheren Bestimmungen über die Auswahlverfahren in einer Satzung treffen.

Weil das Hochschulauswahlverfahren in den ZVS-Studiengängen in das gesamte ZVS-Zulassungsverfahren zeitlich integriert werden muss, werden für das Auswahlverfahren voraussichtlich höchstens insgesamt 6 Wochen zur Verfügung stehen. Dies erfordert sowohl in den teilnehmenden Hochschulen als auch bei der ZVS detaillierte Verfahrensvorschriften, die von beiden Partnern strikt eingehalten werden müssen. Diese übergreifenden Verfahrensabläufe, in die das Hochschulauswahlverfahren integriert ist, sollen durch die Vergabeverordnung ZVS in allen Ländern einheitlich geregelt werden.

Wegen der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit muss das Verfahren in der Universität Hamburg durch eine einheitliche, vom Hochschulsenat der Universität zu beschließende Satzung festgelegt werden. Dies gilt zumindest für die erstmalige Anwendung des neuen Verfahrens zum Wintersemester 2005/2006. Der Hochschulsenat muss die Vorstellungen und Konzepte der Fächer weitest möglich in der

Satzung berücksichtigen (vgl. auch §90 Absatz 2 Satz 2 HmbHG).

Zu § 2 – In-Kraft-Treten

Wegen der im allgemeinen Teil der Begründung geschilderten Terminenge sollte das Gesetz bereits am 1. Februar 2005 in Kraft treten.

Siebtes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG)

Vom 28. August 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Allgemeines“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst: „§ 33 (weggefallen)“.
2. In § 30 Abs. 3 wird Satz 3 aufgehoben.
3. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber aus, so findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der §§ 32 bis 35 statt (Auswahlverfahren); die danach ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des § 32 Abs. 3 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des § 32 Abs. 3 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen.“
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeines“ gestrichen.
 - a1) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen nach näherer Maßgabe des Landesrechts mindestens sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die verbleibenden Studienplätze werden vergeben

 1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der gemäß § 27 nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
 2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach § 27 (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;
 3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation nach § 27,
 - b) nach gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das

Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,

- f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.“

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

5. § 33 wird aufgehoben.

6. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 75 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)“ durch die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Angabe „ , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118),“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596)“ ersetzt sowie nach der Angabe „eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118)“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600)“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „und § 33“ gestrichen.

7. § 35 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.“

8. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 8 folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 2005/2006, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1, sind die Vorschriften der Artikel 7 bis 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nach Maßgabe des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 und 4, des § 34 und des § 35 in der ab 4. September 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

bb) Die Sätze 3 und 6 werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

dd) In dem neuen Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. August 2004

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn